Landeshauptstadt
München

Rathaus Umschau

Donnerstag, 3. September 2026
Ausgabe 168
ru.muenchen.de
Als Newsletter unter muenchen.de/ru-abo

Inhaltsverzeichnis

Terminhinweise für Medien **2**
Meldungen **2**
› Wahlvorschläge für die Migrationsbeiratswahl einreichen 2
› Welttag der sexuellen Gesundheit 3
› Europäischer Tag der jüdischen Kultur 4
› Monacensia: Artist Talk mit Miriam Salamander 4
Antworten auf Stadtratsanfragen **6**

Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat
Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Herausgeber: Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München
Verantwortlich für den Inhalt: Matthias Kristlbauer, Druck: Stadtkanzlei, Gemeinsame Anschrift: Rathaus, Marienplatz 8, 80313 München, Telefon 2 33-9 26 00, presseamt@muenchen.de, www.muenchen.de/rathaus

Terminhinweise für Medien

Donnerstag, 10. September, 9 Uhr, Oktoberfest-Sanitätsstation, Servicezentrum Theresienwiese (Hintereingang), Matthias-Pschorr-Straße 4
Dr. Christian Scharpf, Wiesnchef und Referent für Arbeit und Wirtschaft, informiert sich über die Arbeit der Oktoberfest-Sanitätsstation der Aicher Ambulanz. Die Geschäftsführung um Michel Belcijan und Ralf Kuchenbuch und ihr Team stellen die Organisation der Sanitätsstation sowie die diesjährigen Neuerungen vor und führen anschließend durch die Räume.
Achtung Redaktionen: Anmeldung bis Montag, 7. September, unter *https://t1p.de/PK_Aicher.*
Der Zugang zum Servicezentrum Theresienwiese ist ausschließlich über die Theresienhöhe und die Fußgängerunterführung möglich. Eine Zutrittsgenehmigung für die Berichterstattung über den Oktoberfest-Aufbau muss bei Bedarf rechtzeitig vorab separat beantragt werden unter *www.wirtschaft-muenchen.de/zutrittsgenehmigung-oktoberfest-baustelle*.

Meldungen

Wahlvorschläge für die Migrationsbeiratswahl einreichen
(3.9.2029) Am 22. November findet in München die Wahl des Migrationsbeirats statt. Von Montag, 7. September, bis Freitag, 25. September, 12 Uhr, können Wahlvorschläge beim Wahlamt eingereicht werden. Kandidieren können alle Münchner*innen, die bei der Migrationsbeiratswahl wahlberechtigt sind. Das sind alle Personen ohne deutschen Pass, die mindestens 18 Jahre alt sind, am Wahltag seit mindestens sechs Monaten, also seit 22. Mai 2026, in München mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder sonst gewöhnlich hier leben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
Auch deutsche Staatsangehörige dürfen wählen und kandidieren, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen und außerdem den deutschen Pass noch nicht länger als zwölf Jahre besitzen oder zusätzlich eine ausländische Staatsbürgerschaft haben. Dafür stellen sie beim Wahlamt einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis.
Die Wahlvorschläge können per Post an folgende Adresse geschickt werden: Büro des Wahlleiters, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80446 München. Eine persönliche Abgabe im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, Eingang A, Raum 56.44, ist ebenfalls möglich.

Um Wartezeiten bei der Abgabe zu vermeiden, wird um eine Terminvereinbarung per E-Mail gebeten.
Fragen zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zu Abgabeterminen beantwortet das Wahlamt per E-Mail an wahlvorschlag.kvr@muenchen.de.
Informationen über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Migrationsbeirats finden sich online unter *www.migrationsbeirat-muenchen.de*.
Über die Migrationsbeiratswahl und die Einreichung von Wahlvorschlägen informiert das Wahlamt unter *www.muenchen.de/migrationsbeiratswahl*.
In der Integreat-App stehen die Informationen unter *www.integreat.app/muenchen* außerdem in 24 Sprachen zur Verfügung.
Für Fragen rund um die Migrationsbeiratswahl steht außerdem die Hotline des Wahlamts unter 233-96233 zur Verfügung, Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 und von 13 bis 15 Uhr sowie freitags von 8 bis 12 Uhr.

Welttag der sexuellen Gesundheit
(3.9.2026) Aus Anlass des Welttags der sexuellen Gesundheit am 4. September weist das Gesundheitsreferat (GSR) auf seine Angebote zur Prävention und Früherkennung sexuell übertragbarer Infektionen (STI) hin. Die STI-Beratungsstelle des GSR bietet Münchner*innen eine vertrauliche und anonyme Anlaufstelle, wenn es um Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen (STI) geht. Neben einer individuellen Beratung zu Übertragungswegen, Risiken, Schutz- und Behandlungsmöglichkeiten können sich Bürger*innen nach ihrem persönlichen Risiko auf verschiedene STI testen lassen.
Gesundheitsreferentin Beatrix Zurek: „Sexuelle Gesundheit bedeutet auch, gut informiert zu sein und Verantwortung für die eigene Gesundheit und die Gesundheit anderer zu übernehmen. Ein STI-Test kann Gewissheit schaffen – unkompliziert, vertraulich und ohne Vorurteile."
Viele sexuell übertragbare Infektionen verursachen zunächst keine oder nur wenige Beschwerden. Deshalb kann eine Testung insbesondere nach einem möglichen Risikokontakt sinnvoll sein. In der STI-Beratungsstelle des Gesundheitsreferats wird gemeinsam mit den Ratsuchenden geklärt, welche Untersuchungen aufgrund der individuellen Situation sinnvoll sind. Das Testangebot umfasst, abhängig vom individuellen Risiko, Untersuchungen auf HIV, Syphilis, Hepatitis A, B und C sowie Chlamydien und Gonorrhoe (Tripper). Die Beratung und die Labortestungen sind kostenlos. Auf Wunsch ist zusätzlich ein HIV-Schnelltest möglich, dieser kostet 26 Euro. Eine vorherige Terminvereinbarung für die offene Testberatung ist nicht erforderlich. Das Team der STI-Beratungsstelle informiert individuell und wertschätzend über sexuelle Gesundheit und unterstützt auch nach einem positiven Testergebnis. Bei Bedarf erfolgt eine Begleitung und Weitervermittlung an geeignete Schwerpunktpraxen, Kliniken oder weitere Kooperationspartner.

Weitere Infos wie die Öffnungszeiten unter *muenchen.de/sti-beratung* sowie bei der STI-Beratungsstelle, Bayerstraße 28a, 80335 München, Telefon 233-723333.

Europäischer Tag der jüdischen Kultur

(3.9.2026) Am Europäischen Tag der jüdischen Kultur laden mehrere Rundgänge dazu ein, das Jüdische Museum München und seine Ausstellungen kennenzulernen. Bei freiem Eintritt erfahren Besucher*innen dabei Interessantes über jüdische Kultur, Religion und Geschichte.

- Um 13.30 Uhr gibt es einen Kuratorinnenrundgang durch die Ausstellung „Yalla. Arabisch-jüdische Berührungen". Sieben Künstler*innen jüdischer Herkunft mit familiären Wurzeln in verschiedenen Regionen Nordafrikas und Westasiens erkunden in „Yalla" mit ihren Arbeiten jüdische Identitäten in diesem Spannungsfeld. Der Rundgang geht der Frage nach, wie und wo sich arabisch-jüdisches in der Region berührt.
- Um 15 Uhr kann man bei dem Rundgang „Das Jüdische Museum München. Unser Haus" das Museum genauer kennenlernen. Wie entstand das heutige Jüdische Museum München? Was hat es mit der besonderen Architektur auf sich? Was verbirgt sich in der Dauerausstellung „Stimmen_Orte_Zeiten"?

Schon ausgebucht ist der Rundgang „Jüdische Isarvorstadt" mit Besichtigung der Synagoge Reichenbachstraße.
Details zum Programm und Anmeldung online unter *https://go.muenchen.de/europaeischer-tag-der-juedischen-kultur*. Der Zugang zu den Veranstaltungs- und Ausstellungsflächen ist barrierefrei. Die Ausstellung „Yalla. Arabisch-jüdische Berührungen" ist mit Texten in Leichter Sprache versehen.

Monacensia: Artist Talk mit Miriam Salamander

(3.9.2026) Die Monacensia im Hildebrandhaus, Maria-Theresia-Straße 23, lädt am Dienstag, 8. September, 19 Uhr, zu einem Artist Talk mit der Künstlerin Miriam Salamander ein. Exklusiv für die Ausstellung „Literatur & Haltung. Rachel Salamanders Archiv" entwickelte Salamander zwei ortsspezifische Werkgruppen, die sich mit dem Archiv als Raum des Speicherns, Sichtbarmachens und Weitergebens von Wissen auseinandersetzen. In ihrer künstlerischen Praxis beschäftigt sie sich primär mit dem Medium Papier und dessen kulturhistorischer Bedeutung als Träger von Schriftzeichen und Information. Mit Felicitas Friedrich, Kulturvermittlerin der Monacensia, spricht Miriam Salamander über Konzept, Material und Entstehung der Werke.
Miriam Salamander studierte Bildende Kunst mit Schwerpunkt auf Druckgrafik in England und Kanada. Seit 2021 studiert sie Bildhauerei an der Akademie der bildenden Künste in München bei Florian Pumhösl. Ihre

Arbeiten wurden national und international ausgestellt. Künstlerresidenzen führten sie unter anderem nach Japan, Finnland und Ungarn. Werke von Miriam Salamander befinden sich in privaten und öffentlichen Sammlungen, darunter in der Bayerischen Staatsgemäldesammlung in München und dem Victoria and Albert Museum in London.
Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Die Ausstellung ist noch bis 31. März 2028 in der Monacensia zu sehen.
Digital kann sie im Online-Magazin „MON Mag“ unter *www.stories.monmag.de/literatur-haltung-ausstellung* besucht werden.
Weitere Informationen zur Monacensia unter *www.monacensia.org*.
Achtung Redaktionen: Pressekontakt per E-Mail an monacensia.presse@muenchen.de

Antworten auf Stadtratsanfragen

Donnerstag, 3. September 2026

Nach dem Vorbild Wiens: Pop-up-Wohnen für Azubis
Antrag Stadtrats-Mitglieder Kathrin Abele, Simone Burger, Christian Köning, Barbara Likus, Lena Odell und Julia Schönfeld-Knor (SPD/Volt-Fraktion) vom 4.6.2024

Münchner Wohnen – Bürgerfinanzierungsmodell entwickeln
Antrag Stadtrats-Mitglieder Winfried Kaum, Dr. Evelyne Menges, Manuel Pretzl und Matthias Stadler (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER vom 2.12.2025)

Konzept zur Sauberkeit in der Innenstadt
Antrag Stadtrats-Mitglieder Sabine Bär, Delija Balidemaj, Hans Hammer, Hans-Peter Mehling, Dr. Evelyne Menges und Manuel Pretzl (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 30.1.2026

Unterschiedlicher Umgang mit Landschaftsschutzgebieten in München
Anfrage Stadtrat Dirk Höpner (München-Liste) vom 17.3.2026

Wirtschaftlicher Schaden durch mobile Heizung am Harthof?
Anfrage Stadtrats-Mitglieder Marie Burneleit, Stefan Jagel, Thomas Lechner und Brigitte Wolf (Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion) vom 21.7.2026

Nach dem Vorbild Wiens: Pop-up-Wohnen für Azubis
Antrag Stadtrats-Mitglieder Kathrin Abele, Simone Burger, Christian Köning, Barbara Likus, Lena Odell und Julia Schönfeld-Knor (SPD/Volt-Fraktion) vom 4.6.2024

Antwort Stadtbaurätin Professorin Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk:

Die temporäre Schaffung von Wohnraum für Auszubildende zur Zwischennutzung von unbebauten, städtischen Grundstücken ist Gegenstand Ihres Antrags. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlauben wir uns, Ihren Antrag mit diesem Schreiben zu beantworten.

Für die wegen der umfangreichen Abstimmungen gewährten Fristverlängerungen bedanken wir uns.

Ihre Initiative zielt darauf ab, kurzfristig dem akuten Wohnraummangel junger Menschen in München durch schnelle, kosteneffiziente, innovative und flexible Lösungen zu begegnen.
Unter der Federführung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung wurde eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, die geeignete städtische Flächen für eine temporäre Zwischennutzung identifizieren konnte.

Die im Antrag genannten Kleinstgrundstücke wurden hinsichtlich der Umsetzung eines temporären Azubiwohnprojektes nicht weiter untersucht, da sie regelmäßig ein deutlich zu geringes Baurecht aufweisen, um eine wirtschaftliche Betriebsgröße zu ermöglichen.

Favorisiert wurden die an der Bodenseestraße auf Höhe der Haus-Nr. 200 liegenden städtischen Grundstücke (Fl.Nr. 327, Fl.Nr. 327/2 und Fl.Nr. 328, Gemarkung Pasing). Diese befinden sich im Umgriff des Bebauungsplans in Aufstellung Nr. A 2148 (‚Wohnen an der Parkmeile Neuaubing') im Sanierungsgebiet Aubing-Neuaubing-Westkreuz.

Die Münchner Wohnen wurde mit der Durchführung einer Projektstudie beauftragt, um die Gesamtkosten von „Pop-up-Wohnungen" (d.h. die Kosten für die Errichtung und den/die potenziellen Standortwechsel einer temporären Wohnbebauung) zu ermitteln.

Für die Entwicklung des Standorts an der Bodenseestraße wurden der Studie folgende Parameter zugrunde gelegt: ein Standardsystem für Modul-

bauten, um eine größtmögliche Marktabdeckung zu erhalten, ein Raumprogramm des Sozialreferats, um dem Wohnstandard und späteren Betrieb der Wohnanlage für Auszubildende bestmöglich zu entsprechen.

Die geschätzten Gesamtkosten für eine Wohnanlage mit 48 Bettplätzen, aufgeteilt auf 12 Wohngruppen mit je vier Bewohner*innen plus separater Nebennutzungen (inklusive Risikozuschlag und Indexierung der Baukosten), liegen in Höhe von rund 8,15 Mio. Euro.

Dies entspricht rund 170.000 Euro je temporärem Bettplatz.
Zusätzlich müssen für jeden Umzug der nur befristet an einem Standort verbleibenden Wohnanlage Kosten von jeweils ca. 2,2 bis 2,3 Mio. Euro eingerechnet werden, was noch einmal knapp 30% der ursprünglichen Herstellungskosten entspricht.

Die Studie bildet zudem die Zeitschiene für die Projektumsetzung ab und beziffert für die Dauer von der Ausschreibung bis zum Bezug ca. 2,5-3 Jahre. Die erhoffte zeitliche Einsparung in der Projektlaufzeit beschränkt sich auf die deutlich reduzierte Bauzeit der Modulbauten.

Die vorgeschlagene Initiative zur Schaffung von temporärem Wohnraum für Auszubildende ist begrüßenswert und technisch auch realisierbar. Einer zeitnahen Umsetzung stehen jedoch erhebliche Herausforderungen vor allem in Bezug auf die Finanzierung entgegen. Insbesondere wäre vor dem Hintergrund der städtischen Haushaltskonsolidierung die Errichtung eines temporären Neubaus nur durch konsequente Umschichtung der ohnehin knappen Mittel für den Wohnungsbau finanzierbar. Wir nehmen jedoch gerne Ihren Vorschlag auf, eine mögliche Realisierung von temporären Wohnformen in Gebäudebeständen im Rahmen der Tätigkeit der Umbauagentur zu prüfen (Sitzungsvorlage Nr. 26-32/V 00998).

Die Gleichstellungsstelle für Frauen war in den Abstimmungsprozess eingebunden.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Münchner Wohnen – Bürgerfinanzierungsmodell entwickeln
Antrag Stadtrats-Mitglieder Winfried Kaum, Dr. Evelyne Menges, Manuel Pretzl und Matthias Stadler (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER vom 2.12.2025)

Antwort Stadtbaurätin Professorin Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk:

In Ihrem o.g. Antrag fordern Sie dazu auf, für die Münchner Wohnen – unter Beteiligung diverser Kreditinstitute und der Stadtsparkasse München – ein Bürgerfinanzierungsmodell aufzulegen, um die zahlreichen Neubau- und Sanierungsvorhaben der Münchner Wohnen auskömmlich finanzieren zu können.

Gem. § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages – hier die zusätzliche Aufnahme von Fremdkapital in Form eines Bürgerfinanzierungsmodells zur Errichtung zusätzlicher Wohnungen und zur Sanierung des Bestands – betrifft ein operatives Geschäft der Münchner Wohnen. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher nach der Geschäftsordnung nicht möglich.

Die bereits verstrichene Frist bitten wir Sie aufgrund der zeitaufwendigen Beteiligung anderer Referate und der Münchner Wohnen zu entschuldigen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beantwortet Ihren Antrag vom 2.12.2025 in enger Abstimmung mit der Stadtkämmerei und der Münchner Wohnen daher wie folgt:

Die Emission von Anleihen mit Bürgerbeteiligung (Bürgerfinanzierungsmodell) stellt grundsätzlich ein Instrument der Fremdkapitalaufnahme dar (analog z.B. Kreditvertrag, Schuldscheindarlehen).
Anleiheemissionen gelten zudem als Bankgeschäfte nach §1 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) und bedürfen einer Banklizenz. Eine direkte Annahme fremder Gelder des Publikums (hier Bürger*innen) ohne Beteiligung eines Bankenkonsortiums ist i.d.R nicht möglich.
Die Emission würde in dem Fall über Kreditinstitute oder die Stadtsparkasse München in Form eines öffentlichen Angebotes erfolgen. Werden Wertpapiere entweder öffentlich angeboten oder sollen sie zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, wäre grundsätzlich ein Prospekt zu erstellen.

Im Rahmen der Primärmarktplatzierung der Banken hätten institutionelle Anleger*innen grundsätzlich die Möglichkeit; entsprechende Kauforders bei den beteiligten Banken zu erteilen.
Entsprechende Anteile würden dann nach Orderbuchschließung an die institutionellen Anleger zugeteilt.

Nach Abschluss der Emission würde die Anleihe an einer Börse eingeführt und könnte dann täglich gehandelt werden, d.h. Anleger*innen (u.a. auch Münchner Bürger*innen) können diese Anleihe – sofern Anleihestücke am Markt vorhanden sind bzw. Kaufinteresse besteht – jederzeit zum aktuellen Börsenkurs kaufen und verkaufen. Auf eine entsprechende Mifid II Zielmarkt und Vertriebseinstufung für Privatkunden und eine kleine Stückelung der Anleihe (kleinstmögliche Einheit, die gehandelt werden kann) ist grundsätzlich bei Bürgerschaftsanleihen zu achten.

Gegen die Idee einer Anleihe spricht, dass Wohnungsbauvorhaben der Münchner Wohnen grundsätzlich aus einem Mix von Fremdkapital, Fördermitteln und Eigenkapital finanziert werden. Dieser Mix ermöglicht es im Rahmen der aktuell einschlägigen Förderlandschaft, geförderten Wohnungsbau wirtschaftlich tragfähig zu errichten.

Die Münchner Wohnen verfügt zudem bereits jetzt aufgrund ihres sehr gutem Kreditratings über einen sehr guten und vergleichsweise günstigen Zugang zu Fremdkapital.

Investitionen sind darüber hinaus auch mit einem Eigenkapitalanteil zu finanzieren. Dieses Eigenkapital muss die Münchner Wohnen zunächst selbst erwirtschaften oder die LHM als Gesellschafterin in Form einer Kapitaleinlage einbringen. Ohne diesen Eigenkapitalanteil müssten schlechtere Finanzierungskonditionen akzeptiert werden.
Mit einer steigenden Verschuldung steigt für die Münchner Wohnen das Risiko, den daraus resultierenden höheren Kapitaldienst (Zins- und Tilgungszahlungen) nicht nachhaltig durch die Einnahmenseite bedienen zu können, sofern nicht gleichzeitig die Mieten signifikant erhöht werden.
Abschließend bleibt festzuhalten, dass die zusätzliche Aufnahme von Fremdkapital in Form einer Bürgerschaftsanleihe nicht die aktuellen Probleme der Münchner Wohnen im Hinblick auf die Förderlandschaft des sozialen Wohnungsbaus und der notwendigen Eigenkapitalausstattung in Form von Mieteinnahmen oder Bareinlagen in das Stammkapital der Münchner Wohnen löst.

Darüber hinaus ist die Einrichtung und Auflage einer Bürgerschaftsanleihe mit sehr hohen rechtlichen Auflagen verbunden, die im schlimmsten Falle für die Käufer*innen – und damit u.a. auch die Bürger*innen der Stadt – im Falle eines vorzeitigen Verkaufs mit ggf. erheblichen Kursverlusten verbunden ist.

Vor dem Hintergrund des derzeit sehr guten Kreditratings der Münchner Wohnen und des somit sehr guten Zugangs zu Fremdkapital ist daher die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen über die bereits vereinbarten und abrufbaren Kreditchargen mit deutlich geringerem organisatorischen Aufwand sowie zeitlichem Vorlauf verbunden und daher entsprechend gegenüber einer neuen Bürgerschaftsanleihe zu bevorzugen.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Konzept zur Sauberkeit in der Innenstadt
Antrag Stadtrats-Mitglieder Sabine Bär, Delija Balidemaj, Hans Hammer, Hans-Peter Mehling, Dr. Evelyne Menges und Manuel Pretzl (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 30.1.2026

Antwort Baureferentin Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer:

Im oben angeführten Antrag vom 30.1.2026 fordern Sie die Stadtverwaltung auf, ein umfassendes und nachhaltiges Konzept für mehr Sauberkeit in der Münchner Innenstadt, insbesondere für die Fußgängerzonen und die angrenzenden sonstigen Einkaufsstraßen, vorzulegen. Dafür sollen Ideen wie ein erhöhter Reinigungsrhythmus, eine größere Anzahl an Abfallbehältern, aber auch eine verstärkte Kontrolle und das Aussprechen von mehr Verwarn- und Bußgelder erneut geprüft werden.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlauben wir uns, Ihren Antrag mit Schreiben zu beantworten und teilen Ihnen Folgendes mit:

Die Landeshauptstadt München steht – wie viele Kommunen in Deutschland – unter sehr großen finanziellen Herausforderungen. Aus diesem Grund hat der Stadtrat das Baureferat mit dem Beschluss „Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt München durch Aufgabenkritik/Ergebnisbericht PD- Berater der öffentlichen Hand GmbH und ergänzende Maßnahmenvorschläge SKA“ (Sitzungsvorlage Nr. 26-32/V 00456 vom 1.7.2026, *https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/9696806)* beauftragt, bei der Münchner Straßenreinigung konkrete Möglichkeiten der Aufwandsreduzierung sowie der Ertragssteigerung zu prüfen.
Das Baureferat wird in der 1. Jahreshälfte 2027 eine Beschlussvorlage mit dem Ergebnis des Prüfauftrages einbringen. In diesem Zusammenhang wird auch die Umsetzungsmöglichkeit Ihres Antrages zur Verbesserung der Sauberkeit in der Münchner Innenstadt geprüft und, sofern die finanziellen Mittel vorhanden sind, entsprechende Maßnahmen dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass der Antrag damit abschließend behandelt ist.

Unterschiedlicher Umgang mit Landschaftsschutzgebieten in München
Anfrage Stadtrat Dirk Höpner (München-Liste) vom 17.3.2026

Stadtbaurätin Professorin Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk:

Mit Schreiben vom 17.3.2026 haben Sie gemäß § 68 GeschO folgende Anfrage an Herrn Oberbürgermeister gestellt, die vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt beantwortet wird.

Aufgrund der notwendigen Klärung der Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung hat sich die Antwort leider verzögert; dies bitte ich zu entschuldigen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung an der Fauststraße im Landschaftsschutzgebiet „Truderinger Wald" stellt sich Ihnen die Frage nach einem einheitlichen Umgang der Stadtverwaltung mit Landschaftsschutzgebieten. So würde an einigen Stellen Bebauung ermöglicht oder genehmigt werden, an anderen Stellen selbst kleinere Maßnahmen mit Verweis auf den Landschaftsschutz jedoch abgelehnt. So wurde etwa im Landschaftsschutzgebiet „Truderinger Wald" der Bau mehrerer Wohnblöcke mit Tiefgaragen beschlossen (Fauststraße 90), während an anderer Stelle selbst infrastrukturelle Maßnahmen mit Verweis auf das Landschaftsschutzgebiet abgelehnt wurden (Friedrich-Creuzer-Straße).

Zur Beantwortung Ihrer Fragen wurde durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung das Referat für Klima und Umweltschutz (Untere Naturschutzbehörde) eingebunden. Die Fragen werden wie nachfolgend beantwortet:

Frage 1:
In wie vielen Fällen wurde seit dem Jahr 2020 in Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet von München gebaut oder eine Bebauung genehmigt?

Antwort:
Aufgrund der angespannten personellen Situation stehen derzeit keine Kapazitäten zur Verfügung, um diese Frage umfassend zu beantworten. Die Durchführung einer entsprechenden Recherche wäre mit einem erheblichen zeitlichen und fachlichen Aufwand verbunden, der im Rahmen der derzeit verfügbaren Ressourcen nicht zu leisten ist. Zusammenfassend können wir allerdings mitteilen, dass Landschaftsschutzgebiete in der Ge-

nehmigungspraxis der Lokalbaukommission nur selten eine Rolle spielen. Gemessen an der Gesamtzahl der bei uns eingehenden Bauanträge werden äußerst wenige Baugenehmigungen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten erteilt.

Frage 2:
Um welche konkreten Projekte handelt es sich dabei (bitte mit Angabe von Lage, Art der Bebauung und Jahr der Genehmigung)?

Antwort:
Siehe Frage 1

Frage 3:
Welche rechtlichen oder planerischen Gründe haben jeweils dazu geführt, dass eine Bebauung in diesen Landschaftsschutzgebieten zugelassen wurde?

Antwort:
Das Referat für Klima und Umweltschutz (Untere Naturschutzbehörde) hat zur Frage 3 wie folgt Stellung genommen:
„In München gelten derzeit folgende Landschaftsschutzverordnungen:
- Gemeindeverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München (Landschaftsschutzverordnung) vom 9. Oktober 1964: Diese Verordnung gilt für 16 Landschaftsschutzgebiete in München (darunter z.B. das Landschaftsschutzgebiet Waldgebiet bei Trudering einschließlich der Friedenspromenade). Sie gilt nicht für die nachstehend genannten Gebiete.
- Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Nymphenburg“ vom 19. August 2005.
- Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ vom 2. August 2013. Diese Verordnungen beinhalten keine strikten Bauverbote in den Landschaftsschutzgebieten, sondern lediglich Erlaubnisvorbehalte für Bauvorhaben aller Art.

Gemäß § 26 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Folglich sind Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten, die bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig sind und zusätzlich weder den Charakter des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes verändern noch dessen Schutzzweck zuwiderlaufen, landschaftsschutzrechtlich zuzulassen. Diese

grundlegende gesetzliche Vorgabe wird durch entsprechende Vorschriften in den Münchner Landschaftsschutzverordnungen erfüllt.

Im Rahmen von genehmigungspflichtigen Bauvorhaben wird die landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) durch die Baugenehmigung ersetzt. Die Entscheidung trifft in diesen Fällen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Soweit erforderlich, wird die Vereinbarkeit von Bauvorhaben mit den Vorschriften des Landschaftsschutzes mit Hilfe von Nebenbestimmungen (vor allem Auflagen) in den Baugenehmigungen gewährleistet."

Zu Frage 3 ist wie folgt Stellung zu nehmen:
Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Begründung des Bebauungsplans die Umstände für die Entwicklung des Baugebiets an der Fauststraße im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2119 vom 10.7.2024, vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 13015, vollständig dargelegt wurden. Die Planung trägt dazu bei, der weiterhin anhaltend hohen Nachfrage an Wohnraum mit der Ausweisung von Wohnbauflächen zu begegnen. Angesichts des großen Wohnungsbedarfs in München und der auf dem Areal bereits bestehenden Bodenversiegelung (aufgegebene Freizeit- und Sportanlage) war eine Wiedernutzbarmachung der Flächen im Umgriff des B-Plans planerisch denkbar. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde daher 2014 durch den Stadtrat beauftragt zu prüfen, ob und wie das brachliegende Grundstück für eine Wohnnutzung herangezogen werden könnte. Diesem Prüfungsauftrag ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nachgekommen. Durch die Untere Naturschutzbehörde wurde die Umsetzbarkeit im Landschaftsschutzgebiet unter engen Rahmenbedingungen bestätigt. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2119 wurde am 19.10.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 06719) und der Satzungsbeschluss wurde am 10.7.2024 gefasst (Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 13015).
Die Belange des Landschaftsschutzes wurden in der Planung durch die Schaffung einer Nord-Süd-gerichteten Grünverbindung, der Sicherung von zusätzlichen Waldflächen und der Wahrung des baumbestandenen Charakters sowie des größtmöglichen Erhalts der ökologisch bedeutsamen Vegetationsstrukturen besonders berücksichtigt.

Wir nehmen an, dass mit der Frage die abgelehnte Gehwegerweiterung an der Ostseite der Friedrich-Creuzer-Straße gemeint ist. Hier sollte der Gehweg zwischen Günderodestraße und der Straße Am Hochacker erweitert werden. Diese Flächen entlang der Ostseite der Friedrich-Creuzer-

Straße liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Waldgebiet bei Trudering einschließlich der Friedenspromenade“ und zusätzlich in dem geschützten Landschaftsbestandteil „Restflächen der Perlacher Heide“ mit weitergehenden Schutzvorschriften. Die Friedrich-Creuzer-Straße ist im maßgeblichen Bereich beidseitig mit Gehbahnen ausgestattet. Sie liegt in einem städtischen Grünzug, der östlich an die Straße angrenzende Bereich zwischen Günderodestraße und Am Hochacker ist im Flächennutzungsplan als ökologische Vorrangfläche dargestellt. Mit dem vorhandenen Straßenprofil mit beidseitigem Fußweg zeichnete sich ein weiterer Ausbau des Fußwegs insbesondere entlang der Ostseite der Friedrich-Creuzer-Straße nicht ab.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf die ausführliche Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Stadtratsanfrage „Zweierlei Maß im Landschaftsschutzgebiet an der Fauststraße – Genehmigung großer Bauprojekte, Ablehnung von Maßnahmen zur Verkehrssicherheit? Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO“ Anfrage Nr. 20-26/F 01520 von Herrn StR Dirk Höpner vom 9.3.2026, eingegangen am 9.3.2026, verweisen (siehe Anlage).

Im Hinblick auf die Anfrage zu konkreten Bauvorhaben wird weiter auf Frage 1 verwiesen.

Allgemein kann Folgendes zur baurechtlichen Zulässigkeit mitgeteilt werden:
Ob ein Bauvorhaben baurechtlich zulässig ist, richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Befindet sich das Baugrundstück in einem Landschaftsschutzgebiet, ist darüber hinaus auch eine landschaftschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich (welche durch die Baugenehmigung ersetzt wird).

Es ist dabei zu unterscheiden, ob es sich um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB, im Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Außenbereich nach § 35 BauGB handelt. Wird ein Bauantrag für die Bebauung eines Grundstücks im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gestellt, richtet sich dessen Zulässigkeit nach den Vorgaben des Bebauungsplans. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans werden sämtliche Belange abgewogen, also auch solche des Landschaftsschutzes.
Eine Landschaftsschutzverordnung kann grundsätzlich auch den unbeplanten Innenbereich erfassen, wird dies aber nur ausnahmsweise tun. Wird

die durch § 34 BauGB „eigentlich“ begründete Bebaubarkeit ausgeschlossen, so sieht die Rechtsprechung darin eine nicht beabsichtigte Härte, die eine Befreiung rechtfertigt.

In aller Regel betreffen die Landschaftsschutzgebietsverordnungen daher nur den Außenbereich. Die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben richtet sich dann nicht nur nach § 35 BauGB, sondern auch nach der Landschaftsschutzverordnung.Ein Vorhaben ist baurechtlich im Außenbereich zulässig, wenn es den Vorgaben des § 35 BauGB entspricht, wenn ihm also öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies wird im jeweiligen Einzelfall umfassend anhand der gesetzlichen Vorgaben geprüft. Es kommt dabei stets auf das konkrete Bauvorhaben und dessen Standort an.
Bezüglich der Frage, nach welchen Kriterien Bauvorhaben nach den Vorschriften des Landschaftsschutzes genehmigt werden können, wird auf die Antwort des Referats für Klima und Umwelt verwiesen. Maßgeblich ist, ob sich der Charakter des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes durch das konkrete Bauvorhaben verändert und/oder ob das Bauvorhaben dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegensteht. Auch hier kommt es auf den jeweiligen Einzelfall und das konkrete Bauvorhaben sowie die jeweilige Landschaftsschutzverordnung an.

Frage 4:
Welche Kriterien legt die Stadtverwaltung grundsätzlich an, um zu entscheiden, ob Eingriffe oder Bebauungen in Landschaftsschutzgebieten möglich sind?

Antwort:
Bei der Entwicklung von Siedlungsflächen handelt es sich stets um planerische Einzelfälle. Ausgehend von der vorgefundenen Situation und den angestrebten Nutzungen erfolgt eine sorgfältige Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange. Eingriffe in bestehende Schutzgebiete werden möglichst vermieden. Sollte dies aus fachlichen bzw. planerischen Zwängen nicht möglich sein, so erfolgt eine enge Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde, bei der auch ausgleichende Maßnahmen vereinbart werden (siehe B-Plan Fauststraße).

Das Referat für Klima und Umweltschutz (untere Naturschutzbehörde) nimmt zu Frage 4 wie folgt Stellung:
„Wie in der Stellungnahme zu Frage 3 bereits dargestellt, richtet sich die Beurteilung von Eingriffen oder Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten danach, ob sie den Charakter des jeweiligen Schutzgebietes verändern

oder dessen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Prüfung erfolgt gemäß den Umständen des Einzelfalls und gemäß den in der jeweils geltenden Landschaftsschutzverordnung vorgegebenen Maßstäben."

Frage 5:
Wie stellt die Stadtverwaltung sicher, dass bei vergleichbaren Fällen ein einheitlicher Maßstab angewendet wird?

Antwort:
Das Referat für Klima und Umweltschutz (untere Naturschutzbehörde) nimmt zu Frage 5 wie folgt Stellung:
„Wie in unserer Stellungnahme zu Frage 3 bereits dargestellt, richtet sich die Beurteilung von Eingriffen oder Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten danach, ob sie den Charakter des jeweiligen Schutzgebietes verändern oder dessen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Prüfung erfolgt unter anderem unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, gemäß den in der jeweils geltenden Landschaftsschutzverordnung vorgegebenen Maßstäben und anhand der Umstände des Einzelfalls."

Weiter ist auszuführen, dass die Prüfung der Bauanträge unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß den in der jeweils geltenden Landschaftsschutzverordnung vorgegebenen Maßstäben sowie den baurechtlichen Vorgaben erfolgt. Es ist dabei stets auf das konkrete Bauvorhaben und die konkreten gesetzlichen Vorgaben für das jeweilige Grundstück abzustellen.

Frage 6:
Wie erklärt die Stadtverwaltung unterschiedliche Entscheidungen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten – etwa, wenn in einem Fall Bebauung zugelassen wird, während in einem anderen Fall selbst kleinere bauliche Maßnahmen mit Verweis auf den Landschaftsschutz abgelehnt werden?

Antwort:
Das Referat für Klima und Umweltschutz (untere Naturschutzbehörde) nimmt zu Frage 6 wie folgt Stellung:

„In der Stadtratsanfrage wird die Bebauung in der Fauststraße 90 der Gehwegerweiterung an der Friedrich-Creuzer-Straße als Beispiel für eine unterschiedliche Entscheidung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gegenübergestellt. Die unterschiedliche Behandlung ist in diesem Fall aber erforderlich, da an den beiden genannten Orten unterschiedliche natur-

schutzrechtliche Grundlagen mit unterschiedlich strengen Verbotsregelungen vorliegen.
Es trifft zwar zu, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2119 (Fauststraße 90) ebenso im Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiet bei Trudering einschließlich der Friedenspromenade" liegt wie die Friedrich-Creuzer-Straße und die östlich angrenzenden Bereiche. Eine Erweiterung der östlich an der Friedrich-Creuzer-Straße gelegenen Gehbahn wäre jedoch nur möglich, wenn dafür Flächen des durch Rechtsverordnung der Landeshauptstadt München vom 21.2.1990 geschützten Landschaftsbestandteils "Restflächen der Perlacher Heide" in Anspruch genommen werden. Anders als die Landschaftsschutzverordnung enthält die Schutzverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil keine Erlaubnisvorbehalte, sondern strikte Verbote.
Insbesondere enthält sie in ihrem § 3 Abs. 2 Nr. 1 das strikte Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. Weiter ist es gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Schutzverordnung verboten, Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
Eine Gleichbehandlung wäre in dem genannten Beispielfall nicht zulässig."

Frage 7:
Plant die Stadtverwaltung künftig strengere oder klarere Richtlinien für den Umgang mit Landschaftsschutzgebieten, um Planungssicherheit und Gleichbehandlung sicherzustellen?

Antwort:
Das Referat für Klima und Umweltschutz (untere Naturschutzbehörde) nimmt zu Frage 7 wie folgt Stellung:

„Im Verwaltungsvollzug wird kein Änderungsbedarf gesehen.
In Fällen, in denen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten Baugebiete entwickelt werden sollen (wie zum Beispiel bei der Fauststraße 90), strebt das Referat für Klima- und Umweltschutz an, zukünftig mittels formeller Änderungsverfahren die Grenzen der betroffenen Landschaftsschutzgebiete zu bereinigen, indem bebaute Flächen aus dem Schutz entlassen werden. Über die bauliche Entwicklung und über die Ergebnisse der Änderungsverfahren entscheidet jeweils der Stadtrat."

Anlage Antwortschreiben zur Anfrage Nr. 20-26 / F 01520 „Zweierlei Maß im Landschaftsschutzgebiet an der Fauststraße – Genehmigung großer Bauprojekte, Ablehnung von Maßnahmen zur Verkehrssicherheit?"
Anlagen können abgerufen werden unter *https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/9609500?dokument=v9969205.*

Wirtschaftlicher Schaden durch mobile Heizung am Harthof?
Anfrage Stadtrats-Mitglieder Marie Burneleit, Stefan Jagel, Thomas Lechner und Brigitte Wolf (Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion) vom 21.7.2026

Antwort Stadtbaurätin Professorin Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk:

Ihre Anfragen an den Oberbürgermeister vom 21.1.2026 – eingereicht gemäß §68 GeschO – wurde am 20.7.2026 beantwortet. Hinsichtlich dieser Antwort hatten Sie noch Rückfragen, die wir gerne klären möchten.

In Ihrer Rückfrage zum Antwortschreiben (bereits im RIS veröffentlicht) führen Sie aus, dass in Frage 3 für die Jahre 2023 und 2024 weder die Energiemengen noch die sich daraus ergebenden spezifischen Preise aufgeführt wurden. Als Begründung wurde im Antwortschreiben angegeben, dass die Heizölkosten seit 2023 nicht in kWh, sondern in Litern abgerechnet wurden und die Brennstofflieferungen daher nicht direkt in kWh erfasst seien.

In den Abrechnungen des betroffenen Wohnblocks werden die Ölmengen jedoch jeweils in Kilowattstunden umgerechnet. Daher wäre es ohne weiteres möglich gewesen, diese Daten in der Antwort zu ergänzen und den spezifischen Preis zu berechnen. Zudem wiesen Sie darauf hin, dass die Kosten für 2023 nach Ihren Informationen nicht korrekt seien.

Auf Ihre Bitte hin haben wir uns erneut an die Münchner Wohnen gewandt und dürfen Ihnen nun die folgenden Daten zu Frage 3 der Stadtratsanfrage Nr. 1457 übermitteln:

Zusammenstellung der Energiekosten und -mengen (2021-2024)

Abrechnungsjahr	Gesamtbetrag Energiekosten abzgl. Entlastungsbetrag (€)	Energiemenge in kWh	spezif. Brennstoffk. €/kWh
2021	19.975,45	397.916,00	0,05
2022	44.354,18	348.205,00	0,13
2023	51.660,03 (korrigiert)	387.123,00	0,13
2024	43.289,09	300.941,54	0,14

Hinweis:
Die Energiemengen für die Jahre 2023 und 2024 wurden durch Umrechnung der Maßeinheiten (von Litern auf kWh) ermittelt.

Ergänzende Hinweise zu den Daten für das Jahr 2023
Die Münchner Wohnen bedauert, dass es bei der Übermittlung des Gesamtbetrags der Energiekosten für das Jahr 2023 in Frage 3 zu einem Fehler gekommen ist. Der Entlastungsbetrag in Höhe von 5.535,82 € wurde in der ursprünglichen Berechnung doppelt berücksichtigt. Richtigerweise ist dieser Betrag jedoch nur einmal abzuziehen. Dadurch ergibt sich für das Jahr 2023 ein korrigierter Gesamtbetrag der Energiekosten in Höhe von 51.660,03 € (ursprünglich: 46.124,21 €).

Die Abweichung für das Jahr 2023 beruht laut Münchner Wohnen ausschließlich auf der oben dargestellten doppelten Berücksichtigung des Entlastungsbetrags. Es handelt sich somit um einen Berechnungsfehler bei der ursprünglichen Zusammenstellung der Daten. Die nunmehr mitgeteilten Werte wurden entsprechend korrigiert.

Die Korrektur des Gesamtbetrags der Energiekosten für das Jahr 2023 hat keine Auswirkungen auf die Bewertung der Kostendeckelung oder die Antwort zu Frage 7. Die der Antwort zugrunde liegende Bewertung und die dort dargestellten Zusammenhänge bleiben hiervon unberührt.

Wir hoffen, Ihre Frage damit zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben und stehen für weitere Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

Donnerstag, 3. September 2026

Fuß- und Radwegbrücke Giesinger Berg: Endlich benötigte Mittel bereitstellen
Antrag Stadtrats-Mitglieder Andreas Babor, Sabine Bär und Manuel Pretzl (CSU-Stadtratsfraktion)

Hitzeschutz als Schwerpunktthema im 17. Marktbericht Pflege
Antrag Stadtrats-Mitglieder Arif Haidary, Katharina Horn, Stefan Jagel, Liliana Parente und Christian Schwarzenberger (Die Linke Fraktion im Münchner Stadtrat)

Unerlaubte Sondernutzung in der Münchner Fußgängerzone durch aufdringliche Spendensammler?
Anfrage Stadtrats-Mitglieder Christian Christoph, Dr. Peter Ditges, Jitka Machyan, Jörg Schäfer und Daniel Stanke (AfD-Fraktion Stadtrat München)

Stadtrat

Impressum: Die presserechtliche Verantwortung für die nachfolgenden Anträge und Anfragen liegt bei den jeweiligen Stadtratsmitgliedern. Alle: Rathaus, 80313 München; Druck: Stadtkanzlei

CSU-Fraktion im Stadtrat | Tel.: 089 233 92650 | Fax: 089 233 92747 | csu-fraktion@muenchen.de

Antrag

An Herrn
Oberbürgermeister
Dominik Krause

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München

03.09.2026

Fuß- und Radwegbrücke Giesinger Berg: Endlich benötigte Mittel bereitstellen

Die Landeshauptstadt München (LHM) wird aufgefordert, in Verbindung mit einer Beantragung der maximal dafür möglichen Fördermittel beim Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) des Bundes, endlich die benötigten, in diesem Zusammenhang dann aber weitaus geringeren finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Fuß- und Radwegbrücke am Giesinger Berg zu errichten.

Begründung

Die Historie der Fuß- und Radwegbrücke am Giesinger Berg ist eine mittlerweile (zu) lange Geschichte vertaner Chancen und des politischen Unwillens. Eine Herstellung der Brücke wurde inzwischen auf den verschiedensten Ebenen von praktisch allen großen Parteien und der örtlichen Bürgerschaft gefordert (siehe unter anderem Nr. 20-26 / E 03069, Nr. 20-26 / A 06427, 20-26 / A 05470, 20-26 / B 03204). Dennoch kam es nie zu einer baulichen Umsetzung dieses für den Stadtteil richtungweisenden und extrem wichtigen Projektes, welches nach Verwirklichung einen weitgehend barrierefreien durchgehenden Radweg vom Stadtrand bis hin zum Gasteig bedeuten würde.

Zunächst, als die LHM noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung hatte, wurde in Aussicht gestellt, die Errichtung mit Hilfe einer Städtebauförderung zu verwirklichen (Nr. 14-20 / V 05609), was das Projekt verzögert hat. Die CSU-Stadtratsfraktion hatte schon damals vorausschauend gefordert, alle Vorbereitungen zu treffen, damit unabhängig von der Förderung 2017 mit dem Bau begonnen werden kann.

Während der Amtsperiode 2020 – 2026 des Münchner Stadtrates wurden dann zwar kleine Schritte zur Umsetzung getan (unter anderem eine Machbarkeitsstudie [Nr. 20-26/V01726]); wirklich passiert ist jedoch nichts, während gleichzeitig Unsummen städtischer Finanzen in den Bau von Radwegen in der Innenstadt geflossen sind (Blumenstraße: Kosten ca. 5,5 Millionen Euro, Zeppelinstraße: Kosten ca. 1,8 Millionen Euro, Lindwurmstraße: Kosten ca. 19,4 Millionen Euro). Inzwischen wird ein Bau mit Verweis auf die städtischen Finanzen abgelehnt.

Daraus könnte man den Schluss ziehen, dass der Bau von teuren und komfortablen Radwegen nur in innerstädtischen Vierteln umgesetzt wird, während die Stadtrandgebiete in diesem Bereich im Stich gelassen werden – vom vollkommen unnötigen Umbau der St.-Magnus-Straße einmal abgesehen.

Das SVIK ermöglicht nun über die dazugehörige Kommunalrichtlinie eine Förderung für Maßnahmen des Radwegebaus **in Höhe von bis zu 50 Prozent** [Hervorhebung durch den Verfasser] eines förderfähigen Projektes und eröffnet damit vollkommen neue Perspektiven. Im Falle einer solchen Förderung müsste die LHM für die Errichtung der Fuß- und Radwegbrücke Giesinger Berg dann voraussichtlich nur noch die Hälfte der ursprünglich veranschlagten Mittel bereitstellen. Diese Möglichkeit sollte die LHM definitiv nutzen und den Bau der Fuß- und Radwegbrücke am Giesinger Berg endlich voranbringen.

Manuel Pretzl (Initiative)	Andreas Babor	Sabine Bär
Fraktionsvorsitzender	Stadtrat	Stadträtin

An den Oberbürgermeister
Herr Dominik Krause
80331 München

Die Linke
Fraktion im Münchner Stadtrat

München, 3. September 2026

Antrag

Hitzeschutz als Schwerpunktthema im 17. Marktbericht Pflege

Das Sozialreferat wird gebeten, im 17. Marktbericht Pflege – der jährlichen Marktübersicht über die teil- und vollstationäre pflegerische Versorgung in München, der für das Jahr 2027 vorgesehen ist – dem Thema „Hitzeschutz“ einen besonderen Schwerpunkt zu widmen.

Im Rahmen dieses Schwerpunkts soll insbesondere dargestellt werden:

1. Welche baulichen und technischen Hitzeschutzmaßnahmen (z. B. Verschattung, Kühlungsmöglichkeiten, Fassaden- und Dachbegrünung, Frischluftkonzepte) in den Münchner teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen bereits vorhanden sind bzw. wieviel Einrichtungen über kühle Orte verfügen.
2. Ob und in welcher Form die Einrichtungen über Hitzeaktionspläne bzw. verbindliche Hitzeschutzkonzepte verfügen.
3. Welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Hitzebelastung der Pflegekräfte zu reduzieren.
4. Ob Einrichtungen aufgrund von Hitze schon Zimmer von Bewohner*innen mal nicht belegen konnten.
5. Welcher weitere Handlungs-, Förder- und Investitionsbedarf sich aus Sicht der Einrichtungen und des Sozialreferats ergibt, um den Hitzeschutz in der Pflege in München nachhaltig zu verbessern.

Begründung:

Die gesundheitlichen Folgen von Hitzeperioden nehmen bundesweit spürbar zu und treffen alte und pflegebedürftige Menschen besonders hart. Nach aktuellen Schätzungen des Robert Koch-Instituts (RKI) wurden bis zur Kalenderwoche 32 des Jahres 2026 bundesweit bereits rund 14.000 hitzebedingte Sterbefälle registriert[1]. Nach den zugrundeliegenden vorläufigen Zahlen von Anfang August 2026 entfielen von rund 12.500 hitzebedingten Todesfällen etwa 6.270 auf die Altersgruppe ab 85 Jahren und weitere 3.110 auf die 75- bis 84-Jährigen – zusammen also rund drei Viertel aller Hitzetoten. Auch in den Vorjahren zeigte sich dasselbe Muster: Bereits 2025 entfielen von den bis August geschätzten Hitzetoten rund 7.040 auf die Altersgruppe der über

[1] Robert Koch-Institut (RKI): Wochenbericht zur hitzebedingten Mortalität, Stand Kalenderwoche 32/2026 (rki.de)

Die Linke Fraktion
im Münchner Stadtrat
linke-fraktion@muenchen.de
Telefon: 089/233-25 235
Rathaus, 80331 München

85-Jährigen.

Diese Zahlen bestätigen eindrücklich, was in der Forschung seit Langem bekannt ist: Hochbetagte, häufig mehrfach erkrankte und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen sind durch Hitze besonders gefährdet – unter anderem wegen eines verminderten Durstempfindens, eingeschränkter Thermoregulation, chronischer Vorerkrankungen und der Einnahme hitzesensibler Medikamente. Genau diese Personengruppe lebt oft in den teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen der Landeshauptstadt München.

Der jährliche Marktbericht Pflege des Sozialreferats ist das zentrale Instrument des Stadtrats, um sich einen fundierten Überblick über die Situation in den Münchner Pflegeeinrichtungen zu verschaffen. Angesichts der zunehmenden Häufigkeit und Intensität von Hitzeperioden sowie der weiterwachsenden Zahl hochbetagter, pflegebedürftiger Menschen in München ist es notwendig, dass der Stadtrat systematisch darüber informiert wird, wie gut die Münchner Pflegeeinrichtungen auf Hitzeperioden vorbereitet sind, wo Hitzeschutzkonzepte bereits greifen und wo noch Verbesserungs- oder Förderbedarf besteht. Der 17. Marktbericht Pflege im Jahr 2027 bietet hierfür einen naheliegenden und geeigneten Rahmen, um Hitzeschutz als festen Bestandteil der kommunalen Pflegeberichterstattung zu verankern.

Initiative:
Stadtrat Stefan Jagel

Gezeichnet:
Stadträtin Liliana Parente
Stadträtin Katharina Horn
Stadtrat Arif Haidary
Stadtrat Christian Schwarzenberger

Die Linke Fraktion
im Münchner Stadtrat
linke-fraktion@muenchen.de
Telefon: 089/233-25 235
Rathaus, 80331 München

Anfrage

Herrn
Oberbürgermeister Krause
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 03.09.2026

Unerlaubte Sondernutzung in der Münchner Fußgängerzone durch aufdringliche Spendensammler?

Die Spendensammler werden häufig von Agenturen bezahlt, die dann auf Provisionsbasis auf die Fußgänger losgelassen werden.

Diese kommerziellen Spendensammler für diverse Organisationen bedrängen Passanten auf nervige, übergriffige Art -und Weise in der Münchner Fußgängerzone.

Die Werber agieren dabei oft in Gruppen, sprechen gezielt Passanten im Gehen an, weichen nicht zurück und nutzen psychologischen Druck. Dies überschreitet die Grenze einer bloßen Infostand-Erlaubnis deutlich und stellt eine Belästigung für die betroffenen Fußgänger dar.

Sie machen den Bummel durch die Fußgängerzone zum unentspannten Hindernislauf: Promoter, die Spenden für z.B. „Kindernothilfe“, „ASB“, „WWF“ und „Amnesty international“ oder andere Organisationen sammeln.

Gerade ältere Menschen lassen sich leicht dubiose Spendenverträge unterjubeln und müssen besser vor diesen Verkäufern geschützt werden.

Nach der bayerischen Straßenverkehrsordnung und den Richtlinien zur Sondernutzung im öffentlichen Raum der Landeshauptstadt München ist das aktive, bedrängende Ansprechen von Passanten („Abfangen“) in der Regel nicht von den erteilten Genehmigungen gedeckt oder stellt eine illegale Sondernutzung dar.

Auch für das Erscheinungsbild München stellen diese aufdringlichen und lästigen Werbeaktionen keine Bereicherung dar.

Deshalb fragen wir den Oberbürgermeister:

1. Werden die Auflagen für die erteilten Sondernutzungserlaubnisse vor Ort z.B. durch den Kommunalen Außendienst kontrolliert?

2. Wie oft wurde eine Sondernutzung zum Sammeln durch sog. „gemeinnützige Vereine“ im Jahr 2025 beantragt?
   (Gefühlt sind nahezu täglich irgendwelche Drückerkolonnen im Einsatz)

3. Gab es dazu bereits Beschwerden von Bürgern, und will das KVR auf die Werber mäßigend einwirken?

Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Donnerstag, 3. September 2026

SWM Energieberatungstochter eta wird 30 Jahre alt
Pressemitteilung SWM

HandyTicket ohne App und ohne Registrierung: MVG startet neues Angebot für Touristen und Gelegenheitsnutzer
Pressemitteilung MVG

Willkommen in Hellabrunn: Mittelamerikanischer Tapir zieht ins Nashornhaus
Pressemitteilung Tierpark Hellabrunn

Die presserechtliche Verantwortung für die nachfolgenden Pressemitteilungen liegt jeweils bei der Beteiligungsgesellschaft, die sie herausgibt.

SWM Energieberatungstochter eta wird 30 Jahre alt

Gefragtes Energie-Knowhow für Unternehmen und Kommunen

(3.9.2026) Seit drei Jahrzehnten gibt es die eta Energieberatung. Sie unterstützt Unternehmen und Kommunen dabei, Energieverbrauch und -kosten zu reduzieren und damit ihren CO_2-Fußabdruck zu reduzieren. Erst im Juli war die eta für ein Projekt von Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger mit dem Bayerischen Energiepreis ausgezeichnet worden (Mehr dazu hier). Gratulant zu beiden Anlässen war Dr. Florian Bieberbach, der Vorsitzende der SWM Geschäftsführung. Er begleitet die eta seit ihrem Eintritt in den SWM Konzern im Jahr 2017 als Gesellschaftervertreter.

Die eta-Geschäftsführer (v.l.) Thomas Friedl, Christoph Terlinde und Stephan Auracher mit Dr. Florian Bieberbach, Vorsitzender der SWM Geschäftsführung, der zum Bayerischen Energiepreis sowie zum 30. Geburtstag gratulierte. (Foto: eta)

eta-Geschäftsführer Christoph Terlinde: „Die eta unterstützt Unternehmen und Kommunen dabei, die Energiewende voranzubringen. 30 Jahre erfolgreich in diesem Markt zu bestehen, ist ein großer Erfolg. Diesen Erfolg verdanken wir vor

Herausgeber: Stadtwerke München GmbH / Emmy-Noether-Straße 2 / 80992 München / www.swm.de
Verantwortlich für Inhalt und Redaktion: Hannes Lindhuber
Telefon: +49 89 2361-5042 / E-Mail: presse@swm.de

allem einem engagierten, kompetenten und hochmotivierten Team aus Expertinnen und Experten. Meine Geschäftsführungs-Kollegen Thomas Friedl, Stephan Auracher und ich versichern unseren Kunden, dass sie auf unser Fachwissen heute und auch in Zukunft vertrauen können."

Über die eta Energieberatung
Die eta Energieberatung GmbH ist ein unabhängiges Ingenieurbüro mit Sitz in Pfaffenhofen a. d. Ilm. Seit 1996 unterstützt sie Unternehmen, Kommunen und öffentliche Einrichtungen bei der Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Energiekonzepte. Mit rund 40 Mitarbeitenden begleitet die eta Projekte in Deutschland sowie im europäischen Ausland.

Das Leistungsspektrum umfasst die effiziente Nutzung von Energie, innovative Lösungen zur Energieerzeugung und -verteilung, strategischen Energieeinkauf sowie die Optimierung energierelevanter Abgaben und Kostenstrukturen. Dabei verbindet die eta technische Kompetenz mit wirtschaftlichem Denken. Ihr Anspruch ist es, Energieverbrauch und Kosten nachhaltig zu reduzieren, Versorgungssicherheit zu stärken und einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Mehr Informationen und Kontakt: https://eta-energieberatung.de/

Pressemitteilung

03.09.2026

HandyTicket ohne App und ohne Registrierung: MVG startet neues Angebot für Touristen und Gelegenheitsnutzer

Herausgeber
Stadtwerke München GmbH
Pressestelle
Telefon: +49 89 2361-5042
E-Mail: presse@swm.de
www.swm.de

Redaktion
Pressereferent Bereich MVG
Maximilian Kaltner
Telefon: +49 89 2361-6042
E-Mail: presse@mvg.de
www.mvg.de

Die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) erweitert ihr digitales Ticketangebot: Ab sofort können Fahrgäste ausgewählte MVV-Tickets erstmals direkt über den neuen Online-Ticketshop erwerben. Die Tickets lassen sich ohne App-Download und ohne Registrierung kaufen und anschließend direkt in der Apple Wallet oder Google Wallet speichern.

Mit dem neuen Angebot macht die MVG den Zugang zum öffentlichen Nahverkehr noch einfacher. Insbesondere Touristinnen und Touristen, Geschäftsreisende und Gelegenheitsfahrgäste ohne Abo, Monats- oder Wochenkarte profitieren vom unkomplizierten Ticketkauf in nur wenigen Schritten.

So wirbt die MVG für die neue Möglichkeit, HandyTickets bequem ohne Registrierung und App-Nutzung zu erwerben.

„Wir schaffen einen besonders einfachen und zeitgemäßen Zugang zum Münchner Nahverkehr. Wer München besucht oder nur gelegentlich mit Bus und Bahn unterwegs ist, kann sein Ticket künftig direkt online kaufen, auf dem Smartphone speichern und sofort nutzen – ganz ohne App und Registrierung“, sagt Alexandra Diessner, Vertriebs-Chefin bei der MVG.

Nach dem Kauf steht das Ticket unmittelbar auf dem Smartphone bereit und kann direkt für Fahrten mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln im MVV-Gebiet genutzt werden.

Zum Start des neuen Angebots werden folgende Tickets angeboten:

- Tageskarte Single für das Stadtgebiet (Zone M)
- Tageskarte Gruppe für das Stadtgebiet (Zone M)
- Airport-City-Day-Ticket Single
- Airport-City-Day-Ticket Gruppe

Die Tickets eignen sich besonders für Gäste, die München flexibel und unkompliziert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erkunden möchten.

Komfortabel zur Wiesn

Pünktlich zum Oktoberfest erleichtert die MVG Gästen aus dem In- und Ausland den Ticketkauf zusätzlich: Über QR-Codes an zentralen Knotenpunkten in München gelangen Besucherinnen und Besucher direkt zum Online-Ticketshop. Dort können sie ihr Ticket in wenigen Schritten erwerben, in ihrer digitalen Wallet speichern und unmittelbar nutzen.

Damit schafft die MVG eine weitere einfache Möglichkeit, den Münchner Nahverkehr zu nutzen, und verbessert zugleich die Orientierung für Gäste, die München während des Oktoberfests besuchen.

Weitere Informationen gibt es unter: mvg.de/ticketshop.

Hellabrunn
DER MÜNCHNER TIERPARK

Pressemitteilung

Willkommen in Hellabrunn: Mittelamerikanischer Tapir zieht ins Nashornhaus

München, 03. September 2026: Der Münchner Tierpark hat eine neue Tierart: Ein männlicher Baird-Tapir, auch Mittelamerikanischer Tapir genannt, ist am vergangenen Dienstag in das Hellabrunner Nashornhaus eingezogen und wird aktuell an seine neue Umgebung gewöhnt. Die Anlage wurde dafür im Innen- und Außenbereich neugestaltet und bietet künftig Platz für ein Tapir-Paar. Für Besucherinnen und Besucher wird der charismatische Neuzugang voraussichtlich ab Freitag sukzessive zu sehen sein, abhängig vom Verlauf der Eingewöhnung.

Baird-Tapire gehören zu den größten Säugetieren Mittelamerikas. Die Tiere können mehr als 300 Kilogramm wiegen. Ihr Fell ist graubraun, zu erkennen sind sie an den weißen Ohrenspitzen. Sie leben in Wäldern, Feuchtgebieten und anderen naturnahen Lebensräumen und ernähren sich vor allem von Blättern, Trieben, Früchten und Wasserpflanzen.

Zunächst ist ein männlicher Mittelamerikanischer Tapir in Hellabrunn eingezogen. Perspektivisch soll ein Weibchen aus Amerika nach München kommen. Die Haltung dieser Tapir-Art ist in Europa bislang sehr selten. Neben Hellabrunn ist sie aktuell nur im Zoo Cottbus zu sehen. Die EAZA (European Association of Zoos and Aquaria) baut derzeit ein Europäisches Erhaltungszuchtprogramm (EEP) auf, das die Haltung und Zucht der Art innerhalb der europäischen Zoos koordinieren soll.

„Wir freuen uns sehr, mit dem Mittelamerikanischen Tapir eine neue Tierart in Hellabrunn begrüßen zu können. Die neue Tapir-Anlage ermöglicht es uns, das Nashornhaus im Sinne des Hellabrunner Masterplans weiterzuentwickeln und den Bereich künftig stärker auf die Geozone Amerika auszurichten. Gleichzeitig zieht mit dem Mittelamerikanischen Tapir eine weitere bedrohte Tierart in Hellabrunn ein. Perspektivisch möchten wir mit der Haltung der Art auch das EEP mit Nachzuchten unterstützen“, so die zuständige Kuratorin Lena Bockreiß.

Mit der neuen Haltung möchte Hellabrunn auch auf die Bedrohung der Mittelamerikanischen Tapire und ihrer natürlichen Lebensräume aufmerksam machen: Der Mittelamerikanische Tapir wird von der Weltnaturschutzunion IUCN als stark gefährdet eingestuft. Die Gesamtpopulation in Mittelamerika wird auf weniger als 5.500 Tiere geschätzt. Besonders der Verlust und die Zerschneidung ihrer Lebensräume bedrohen die Art. Schutzprojekte, etwa die Überwachung wild lebender Populationen und Forschungsprojekte in Nationalparks, sollen zu ihrem Erhalt beitragen.

Auch Bürgermeisterin und Aufsichtsratsvorsitzende Verena Dietl zeigt sich begeistert vom Neuzugang: „Tapire gehören wirklich zu meinen Lieblingstieren. Deshalb freue ich mich persönlich sehr, dass wir diese besondere und zugleich stark gefährdete Tierart künftig in München zeigen und unseren Besucherinnen und Besuchern näherbringen können.“

Wie alle Tiere in Hellabrunn hat auch der Tapir jederzeit die Möglichkeit, sich zurückzuziehen. Insbesondere während der Eingewöhnungszeit kann es daher sein, dass er nicht immer für die Besucherinnen und Besucher zu sehen ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an:
Lisa Reininger
Pressesprecherin
Münchener Tierpark Hellabrunn AG
Tierparkstr. 30, 81543 München
Tel: +49(0)89 62508-718
Fax: +49(0)89 62508-52
Email: presse@hellabrunn.de
Website: www.hellabrunn.de

Münchener Tierpark Hellabrunn AG
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Verena Dietl, 3. Bürgermeisterin
Vorstand: Dr. h.c. Rasem Baban
Eingetragen in das Handelsregister
des Amtsgerichts München, HRB 42030
UST-IdNr.: DE 129 521 751